



Organisationsreglement

Schulverband

Oberstufenzentrum **T**äuffelen

vom 1. Januar 2010

mit 1. Teilrevision vom 1. Mai 2013
2. Teilrevision vom 1. Januar 2017

Schulverband Oberstufenzentrum

2575 Täuffelen

Organisationsreglement

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹Unter dem Namen Schulverband Oberstufenzentrum Täuffelen, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Name und Sitz

²Sitz des Verbandes ist Täuffelen.

³Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland.

Artikel 2

¹Dem Verband obliegt die Führung der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen).

Führung der Sekundarstufe I

²Die Real- und Sekundarschülerinnen sowie –schüler werden gemäss Artikel 46, Absatz 3 des Volksschulgesetzes und aufgrund des Uebertrittsverfahrens für die Kernfächer in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.

³Der Unterricht erfolgt in allen Fächern (auch in den drei Niveaufächern) getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule. In den drei Niveaufächern Deutsch (teilweise oder ganz), Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

⁴Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der vorgenannten Fächer dem Sekundarschulniveau zugeteilt sind, gelten als Sekundarschülerinnen beziehungsweise Sekundarschüler.

Artikel 3

Besondere
Massnahmen

¹Dem Verband obliegt im Verbandsgebiet die Organisation des schulischen Angebots für Besondere Massnahmen in Kindergarten und Volksschule.

²Massgebend ist Art. 17 des Volksschulgesetzes, die Verordnung über die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule sowie das Umsetzungskonzept des Verbandes.

Artikel 4

Transport

¹Der Verband ist verantwortlich für den Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges.

²Der Verband ist verantwortlich für die Regelung der Finanzierung bei Schülertransporten im Rahmen der Besonderen Massnahmen, sofern sich der Schulweg als nicht zumutbar erweist.

³Für die Organisation der Transporte vom Wohnort zur Schule ist der Verband nicht zuständig.

Artikel 5

Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden

- Epsach
- Hagneck
- Mörigen
- Sutz-Lattrigen
- Täuffelen-Gerolfingen

²Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Artikel 6

Pflichten der Ver-
bandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zu Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

²Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selber Erhebungen anordnen oder durchführen.

³Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie jeden Monat die Mutationen der Kinder bis zum 18. Altersjahr (Geburten, Todesfälle, Zu- und Wegzüge) dem Sekretariat des Verbandes melden.

Artikel 7

¹Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. Information

²Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Artikel 8

¹Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. Form der Mitteilungen

²Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Nidauer Anzeiger.

³Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Artikel 9

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) die Regionale Bildungskommission (Exekutive)
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Artikel 10

Befugnisse

¹Die Verbandsgemeinden beschliessen einstimmig:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Aenderungen der Kostenverteilung

²Folgende Geschäfte gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt:

- a) neue Ausgaben über Fr. 300'000.00
- b) Geschäfte, wenn ein Referendum gemäss Artikel 17, Buchstabe e, zustande gekommen ist.

Artikel 11

Verfahren

¹Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

²Die Regionale Bildungskommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Artikel 12

¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

Zusammensetzung

²Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung ein Gemeinderatsmitglied. Jede Verbandsgemeinde kann mit einfachem Beschluss davon abweichen.

³Beschliesst eine Verbandsgemeinde eine andere Vertretung als in Absatz 2 vorgeschlagen, so kann sie für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) eine oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalen Bildungskommission leitet die Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

⁵Die übrigen Mitglieder der Regionalen Bildungskommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Artikel 13

¹Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Weisungen

²Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 14

¹Die Regionale Bildungskommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

Einberufung und Einladung

²Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³Die Regionale Bildungskommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 16

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden haben auf je 200 Einwohner und pro Bruchteil über 100 eine Stimme.

²Jede Verbandsgemeinde verfügt über mindestens zwei Stimmen.

³Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

⁴Erhielte durch diesen Modus eine Verbandsgemeinde die Mehrheit in der Abgeordnetenversammlung, so muss sie auf die Anzahl Stimmen, welche die Mehrheit verursachen, verzichten.

Artikel 17

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Artikel 18

2. Sachgeschäfte

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Aenderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Artikel 9, Absatz 1.
- c) Die Auflösung des Verbandes.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 20'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 80'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Uebertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- f) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung..
- h) Anträge zu den Geschäften gemäss Artikel 10.

Artikel 19

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Wiederkehrende
Ausgaben

Artikel 20

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet werden.

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites oder weniger als Fr. 1'000.00, beschliesst ihn die Regionale Bildungskommission.

Artikel 21

¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Regionale Bildungskommission.

b) zu gebundenen
Ausgaben

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Regionalen Bildungskommission für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 22

c) Sorgfaltspflicht ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Regionale Bildungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung ¹Die Regionale Bildungskommission besteht aus dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied jeder Verbandsgemeinde.

²Die Regionale Bildungskommission konstituiert sich selber.

Artikel 24

Beschlussfähigkeit ¹Die Regionale Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Regionale Bildungskommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Artikel 25

Zuständigkeiten ¹Die Regionale Bildungskommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

²Sie bestimmt die Organisation des Verbandsekretariats. Sie regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation der Regionalen Bildungskommission
- b) die Einladung und das Verfahren für die Sitzungen der Regionalen Bildungskommission
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung

³Die Regionale Bildungskommission regelt Modell und Konzept der besonderen Massnahmen in einer Verordnung.

⁴Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Absatz 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 26

¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Artikel 27 hiernach findet keine Anwendung.

Grundsatz

²Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Datenschutz

⁴Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber.

Kommissionen

Artikel 27

Die Regionale Bildungskommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Ständige Kommissionen

Artikel 28

¹Die Abgeordnetenversammlung und die Regionale Bildungskommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

Nichtständige Kommissionen

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Artikel 29

Personalreglement Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Initiative

Artikel 30

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Initiative

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

Gültigkeit

- von mindestens 100 Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Artikel 30 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 31

¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Regionalen Bildungskommission schriftlich anzuzeigen.

Einreichung

²Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Regionalen Bildungskommission einzureichen.

³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 32

¹Die Regionale Bildungskommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

Ungültigkeit

²Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 30, Absatz 2, verfügt die Regionale Bildungskommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 33

Behandlungsfrist

Ueber die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Artikel 34

Zuständigkeit bei
Ablehnung durch
die Abgeordneten-
versammlung

¹Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Regionale Bildungskommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

²Für das Verfahren gilt Artikel 11 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Artikel 35

Grundsatz

¹Mindestens 100 Stimmberechtigte oder zwei Gemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 18, Buchstabe e, unterstellt sind, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

²Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 36

Bekanntmachung

¹Die Regionale Bildungskommission gibt Beschlüsse nach Artikel 35, Absatz 1, im Nidauer Anzeiger einmal bekannt.

²Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Artikel 37

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Regionale Bildungskommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Behandlungsfrist

Petition

Artikel 38

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

Petition

²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Artikel 39

Traktanden

¹Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

²Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Artikel 40

Rügeflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- beziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).

Artikel 41

Einberufung

Mindestens 30 Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Unterlagen sowie die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Artikel 42

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 43

Eintreten

Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 44

¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

Beratung

²Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.

³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 45

¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Ordnungsantrag

²Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Artikel 46

Die Präsidentin oder der Präsident

Allgemeines

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Artikel 47

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Abstimmungsverfahren

²Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 48) ermitteln.

Artikel 48

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Artikel 49

Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 50

Form

¹Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten (Anzahl Stimmen) kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 51

Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten der Regionalen Bildungskommission.

Artikel 52

¹Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Konsultativabstimmung

²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Artikel 53

Wählbar sind

Wählbarkeit

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in die Regionale Bildungskommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Artikel 54

¹Mitglieder der Regionalen Bildungskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

Unvereinbarkeit

²Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³Die Regionale Bildungskommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Regionalen Bildungskommission oder dem Personal angehören.

Artikel 55

Der Verwandtenausschluss für die Regionale Bildungskommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verwandtenausschluss

Artikel 56

Wahlverfahren

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Artikel 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Artikel 59 und 60).

Artikel 57

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 58

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 59

Ungültige Namen

¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr

Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Artikel 60

¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ermittlung

²Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Artikel 61

¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. Zweiter Wahlgang

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 62

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung von Minderheiten bleiben vorbehalten. Minderheitenschutz

Artikel 63

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. Los

Oeffentlichkeit, Protokolle

Artikel 64

Abgeordnetenver-
sammlung

¹Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

²Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Artikel 65

Regionale Bil-
dungskommission
und Kommissionen

¹Die Sitzungen der Regionalen Bildungskommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

²Die Beschlüsse der Regionalen Bildungskommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 66

Protokollführung

¹Ueber die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Regionalen Bildungskommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

²Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.

³Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

⁴Die Protokolle der Regionalen Bildungskommission sind nicht öffentlich.

⁵Für die übrigen Protokolle gilt Artikel 11, Absatz 3 des Informationsgesetzes.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Artikel 67

¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

Ausstand

²Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Artikel 68

¹Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Sorgfaltspflichten
und Verantwort-
lichkeit

²Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Regionale Bildungskommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³Im Uebrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Artikel 69

Allgemeines

Die Regionale Bildungskommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 70

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

¹Die Verbandsgemeinden teilen den Ertrag- oder Aufwandüberschuss nach dem folgenden Schlüssel auf:

- 50 % Schülerzahlen / 30 % nach Einwohnerzahl / 20 % nach Klassen

²Der Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahl ist der 01. Januar des vorangehenden Jahres.

Die Verbandsgemeinden melden die Einwohnerzahlen ihrer Gemeinden bis am 31. März bei dem Schulsekretariat des Oberstufenzentrums.

³Der Stichtag für die Erhebung der Schüler- und Klassenzahl ist identisch mit demjenigen für die Schulstatistik des Kantons Bern für das laufende Jahr.

Artikel 71

Zahlungsmodus

¹Die Kassierin oder der Kassier stellt aufgrund des Voranschlages vierteljährlich Rechnung, und zwar per

- 1. Februar
- 1. Mai
- 1. August
- 1. November.

²Die Beiträge sind am Stichtag fällig. Verspätete Zahlungen unterliegen einem Verzugszins, welcher dem Konto-Korrent-Kreditzins der UBS AG entspricht. Es wird jedoch eine Zahlungstoleranz von fünf Tagen (Valuta Gutschrift der Bank auf dem Konto des Verbandes) gewährt. Wird die fünftägige Frist übertreten, wird der Verzugszins ab dem ersten Fälligkeitstag berechnet. Jährliche Verzugszinse von weniger als Fr. 20.00 werden nicht fakturiert.

³Die KassiererIn oder der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abordnetenversammlung die Rechnung genehmigt hat.

⁴Fehlbeträge stellt die Kassierin oder der Kassier in Rechnung. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Verspätete Zahlungen unterliegen der Verzugszinsregelung gemäss Artikel 71, Absatz 2.

⁵Minderausgaben werden den Verbandsgemeinden gemäss dem für das Rechnungsjahr geltenden Kostenverteiler innert 30 Tagen rückerstattet. Verspätete Zahlungen unterliegen ebenfalls der Verzugszinsregelung gemäss Artikel 71, Absatz 2.

Artikel 72

¹Der Kostenverteiler für bauliche und ausserordentliche Investitionen wird durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt, für übrige Investitionen gilt Artikel 70.

Investitionen

²Investitionen sind durch die Verbandsgemeinden zu finanzieren.

³Die Verbandsgemeinden stellen die Finanzierung spätestens bis zu Projektbeginn sicher.

⁴Falls sich durch eine Investition ein Nutzungsvorteil für eine Gemeinde ergibt, einigen sich die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden vor der Vorlage des Geschäftes an die Abgeordneten über die Vorausleistung dieser Gemeinde.

Artikel 73

¹Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

Haftung

²Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 70) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 75 Absatz 3.

Austritt, Auflösung, Liquidation

Artikel 74

Austritt

¹Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Artikel 75

Auflösung

¹Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

²Die Liquidation obliegt der Oberstufenschulkommission.

³Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zehn vorangehenden Jahren zugewiesen.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 76

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft. Inkrafttreten

²Es hebt das Organisationsreglement vom 28. November 2002 auf.

So beraten und einstimmig beschlossen durch die Abgeordnetenversammlungen des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vom 14. Oktober 2009.

SCHULVERBAND OBERSTUFENZENTRUM TÄUFFELEN

Der Präsident:

René Schläpfer

Die Sekretärin:

Marie-Josée Jaquet

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom **8. Feb. 2010**,.....
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDE EPSACH

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Epsach hat das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen am 4. Dezember 2009 beraten und genehmigt.


EINWOHNERGEMEINDE EPSACH

Die Präsidentin:



Di Paolantonio Daniela

Die Sekretärin:



Anita Schläppi

AUFLAGEZEUGNIS DER GEMEINDEVERWALTUNG EPSACH

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Epsach bescheinigt, dass das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 aufgelegt war.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:



Anita Schläppi

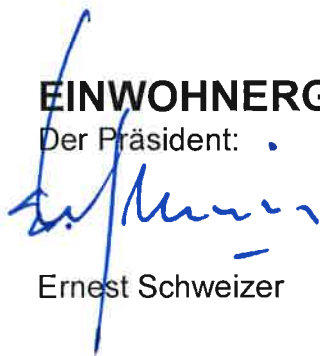
3272 Epsach, 7. Januar 2010

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDE HAGNECK

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Hagneck hat das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen am 26. November 2009 beraten und genehmigt.

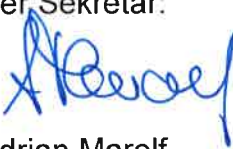
EINWOHNERGEMEINDE HAGNECK

Der Präsident:



Ernest Schweizer

Der Sekretär:



Adrian Marolf

AUFLAGESZEUGNIS DER GEMEINDEVERWALTUNG HAGNECK

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Hagneck bescheinigt, dass das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 aufgelegt war.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber:



Adrian Marolf

2575 Hagneck, 5. Januar 2010

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Mörigen hat das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen am 7. Dezember 2009 beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Der Präsident:



Camille Kuntz

Der Sekretär:



Frank Herren

AUFLAGESZEUGNIS DER GEMEINDEVERWALTUNG MÖRIGEN

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Mörigen bescheinigt, dass das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 aufgelegt war.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber:



Frank Herren

2572 Mörigen, 11. Januar 2010

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen hat das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen am 26. November 2009 beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Der Präsident:



Christian Gnägi

Die Sekretärin:



Caroline Streit

AUFLAGEZEUGNIS DER GEMEINDEVERWALTUNG SUTZ-LATTRIGEN

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Hagneck bescheinigt, dass das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 aufgelegt war.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:



Caroline Streit

2572 Sutz-Lattrigen, 5. Januar 2010

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN- GEROLFINGEN

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen hat das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen am 7. Dezember 2009 beraten und genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN-GEROLFINGEN

Der Präsident:



Andreas Stauffer

Die Sekretärin:



Barbara Zbinden

AUFLAGEZEUGNIS DER GEMEINDEVERWALTUNG TÄUFFELEN

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Täuffelen bescheinigt, dass das Organisationsreglement des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 aufgelegt war.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Zbinden

2575 Täuffelen, 11. Januar 2010

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

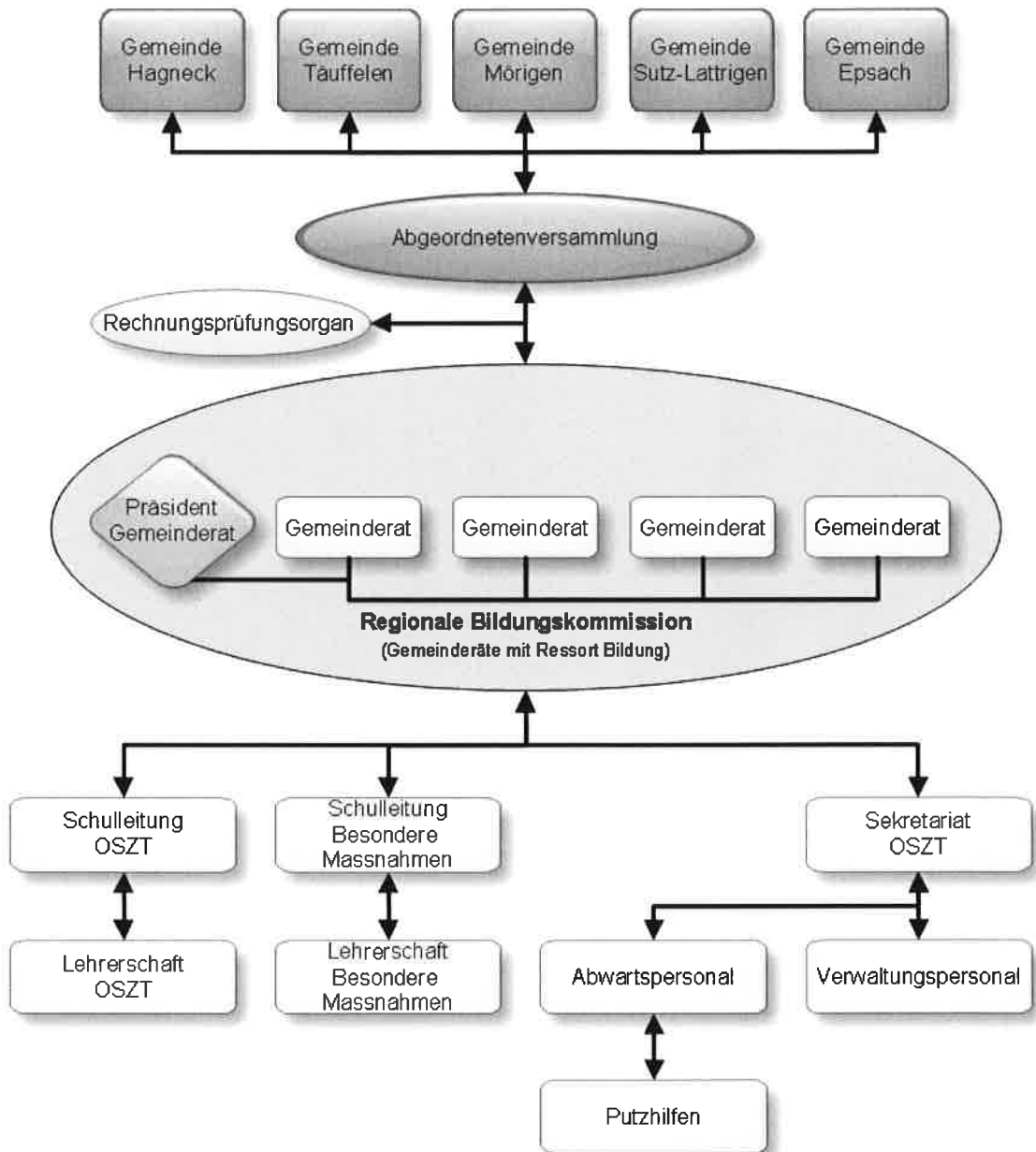
8. FEB. 2010

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. J. J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

Beilage 1

Organigramm des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen



Die fachliche Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Schlagwort	Seite
	Allgemeine Bestimmungen	1
1	Name und Sitz	1
2	Führung der Sekundarstufe I	2
3	Besondere Massnahmen	2
4	Transport	2
5	Mitgliedschaft	2
6	Pflichten der Verbandsgemeinden	2
7	Information	3
8	Form der Mitteilung	3

Artikel	Schlagwort	Seite
	Organisation	4
	Allgemeines	4
9	Organe	4
10	Befugnisse	4
11	Verfahren	4
12	Zusammensetzung	5
13	Weisungen	5
14	Einberufung und Einladung	5
15	Beschlussfähigkeit	6
16	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	6
17	Zuständigkeiten; 1. Wahlen	6
18	Zuständigkeiten; 2. Sachgeschäfte	6
19	Wiederkehrende Ausgaben	7
20	Nachkredite; a) zu neuen Ausgaben	7
21	Nachkredite; b) zu gebundenen Ausgaben	7
22	Nachkredite; c) Sorgfaltspflicht	8
	Oberstufenschulkommission	8
23	Zusammensetzung	8
24	Beschlussfähigkeit	8
25	Zuständigkeiten	8
	Rechnungsprüfungsorgan	9
26	Grundsatz	9
	Kommissionen	9
27	Ständige Kommissionen	9
28	Nichtständige Kommissionen	9
	Personal	10
29	Personalreglement	10

Artikel	Schlagwort	Seite
	Politische Rechte	11
	Initiative	11
30	Initiative	11
31	Einreichung	11
32	Ungültigkeit	11
33	Behandlungsfrist	12
34	Zuständigkeit bei der Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	12
	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	
35	Grundsatz	12
36	Bekanntmachung	12
37	Behandlungsfrist	13
	Petition	13
38	Petition	13

Artikel	Schlagwort	Seite
	Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	14
	Allgemeines	14
39	Traktanden	14
40	Rügepflicht	14
41	Einberufung	14
42	Eröffnung	14
43	Eintreten	14
44	Beratung	15
45	Ordnungsantrag	15
	Abstimmungen	15
46	Allgemeines	15
47	Abstimmungsverfahren	15
48	Gruppensieger (Cupsystem)	16
49	Schlussabstimmung	16
50	Form	16
51	Stimmgleichheit	16
52	Konsultativabstimmung	17
	Wahlen	17
53	Wählbarkeit	17
54	Unvereinbarkeit	17
55	Verwandtenausschluss	17
56	Wahlverfahren	18
57	Ungültiger Wahlgang	18
58	Ungültiger Zettel	18
59	Ungültige Namen	18
60	Ermittlung	19
61	Zweiter Wahlgang	19
62	Minderheitenschutz	19
63	Los	19

Artikel	Schlagwort	Seite
	Oeffentlichkeit, Protokolle	20
64	Abgeordnetenversammlung	20
65	Regionale Bildungskommission und Kommissionen	20
66	Protokollführung	20
	 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	 21
67	Ausstand	21
68	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	21
	 Finanzielles, Haftung	 22
69	Allgemeines	22
70	Beiträge der Verbandsgemeinden; Kostenverteilung	22
71	Zahlungsmodus	22
72	Investitionen	23
73	Haftung	23
	 Austritt, Auflösung, Liquidation	 24
74	Austritt	24
75	Auflösung	24

Artikel	Schlagwort	Seite
	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	25
76	Inkrafttreten	25
	Genehmigung der Abgeordnetenversammlung	25
	 Auflagezeugnisse und Genehmigungen der Verbandsgemeinden	
	Epsach	26
	Hagneck	27
	Mörigen	28
	Sutz-Lattrigen	29
	Täuffelen-Gerolfingen	30
	 Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung	 31
	 Organigramm Schulverband Oberstufenzentrum Täuffelen	 32
	 Inhaltsverzeichnis	 33 – 38
	 1. Teilrevision	 39
	 Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung	 40

1. Teilrevision

Artikel 17

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) **das Rechnungsprüfungsorgan jeweils für 4 Jahre**
- b) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Artikel 26

¹**Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.** Artikel 27 hiernach findet keine Anwendung.

²Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Absatz 4 wurde gestrichen

Diese 1. Teilrevision wurde an der Abgeordnetenversammlung des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vom 1. Mai 2013 einstimmig genehmigt und tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

SCHULVERBAND OBERSTUFENZENTRUM TÄUFFELEN

Der Präsident:



René Schläpfer

Die Sekretärin:



Marie-Josée Jaquet

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 5. JUNI 2013

M. Fleisch

2. Teilrevision

Artikel 2

¹Dem Verband obliegt die Führung der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen).

²Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.

³Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

⁴Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

⁵Die Regionale Bildungskommission bestimmt im Rahmen von Absatz 2 die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells.

Artikel 7

¹Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

²Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis **Ende September** zur Kenntnis zu.

Artikel 10

¹Die Verbandsgemeinden beschliessen einstimmig:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

²Folgende Geschäfte gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt:

- a) neue Ausgaben über Fr. 300'000.00
- b) Geschäfte, wenn ein Referendum gemäss Artikel 18, Buchstabe e, zustande gekommen ist.

Artikel 18

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Artikel 10, Absatz 1.
- c) Die Auflösung des Verbandes.
- d) Reglemente.
- e) Soweit **Fr. 25'000.00** übersteigend abschliessend, soweit Fr. 80'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - **Finanzanlagen** in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere **Finanzanlagen** darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- f) **Das Budget der Erfolgsrechnung**
- g) Die Jahresrechnung
- h) Anträge zu den Geschäften gemäss Artikel 10

Artikel 30

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 100 Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Artikel 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 70

¹Die Verbandsgemeinden teilen den Ertrag- oder Aufwandüberschuss **der Erfolgsrechnung** nach dem folgenden Schlüssel auf:

- 50 % Schülerzahlen / 30 % nach Einwohnerzahl / 20 % nach Klassen

²Der Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahl ist der 01. Januar des vorangehenden Jahres.

Die Verbandsgemeinden melden die Einwohnerzahlen ihrer Gemeinden bis am 31. März bei dem Schulsekretariat des Oberstufenzentrums.

³Der Stichtag für die Erhebung der Schüler- und Klassenzahl ist identisch mit demjenigen für die Schulstatistik des Kantons Bern für das laufende Jahr.

Artikel 71

¹Die Kassierin oder der Kassier stellt aufgrund **des Budgets** vierteljährlich Rechnung, und zwar per

- 1. Februar
- 1. Mai
- 1. August
- 1. November

²Die Beiträge sind am Stichtag fällig. Verspätete Zahlungen unterliegen einem Verzugszins, welcher dem Kontokorrent-Kreditzins der UBS AG entspricht. Es wird jedoch eine Zahlungstoleranz von fünf Tagen (Valuta Gutschrift der Bank auf dem Konto des Verbandes) gewährt. Wird die fünftägige Frist übertreten, wird der Verzugszins ab dem ersten Fälligkeitstag berechnet. Jährliche Verzugszinse von weniger als Fr. 20.00 werden nicht fakturiert.

³Die Kassiererin oder der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abordnetenversammlung die Rechnung genehmigt hat.

⁴Fehlbeträge stellt die Kassierin oder der Kassier in Rechnung. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Verspätete Zahlungen unterliegen der Verzugszinsregelung gemäss Artikel 71, Absatz 2.

⁵Minderausgaben werden den Verbandsgemeinden gemäss dem für das Rechnungsjahr geltenden Kostenverteiler innert 30 Tagen rückerstattet. Verspätete Zahlungen unterliegen ebenfalls der Verzugszinsregelung gemäss Artikel 71, Absatz 2.

Artikel 72

¹Der Verband führt eine Investitionsrechnung.

²Der Verband beschafft die notwendigen Mittel

³Falls sich durch eine Investition ein Nutzungsvorteil für eine Gemeinde ergibt, einigen sich die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden vor der Vorlage des Geschäftes an die Abgeordneten über die Vorausleistung dieser Gemeinde

Artikel 75

¹Der Verband wird aufgelöst

- c) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- d) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

²Die Liquidation obliegt der **Regionalen Bildungskommission**.

³Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den zehn vorangehenden Jahren zugewiesen.

Diese 2. Teilrevision wurde an der Abgeordnetenversammlung des Schulverbandes Oberstufenzentrum Täuffelen vom 2. November 2016 einstimmig genehmigt und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

SCHULVERBAND OBERSTUFENZENTRUM TÄUFFELEN


Daniel Binggeli
Präsident


Marie-Josée Kreuzeder
Sekretariat

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 16. DEZ. 2016

